

„Ganz umsonst.“

Vor dem Hernalser Bezirksrichter wurde die Verhandlung gegen den Kaufmann Salomon Schwarz wegen Betruges zu Ende geführt. Er annoncierte in zahlreichen auswärtigen Blättern, es „könne jedermann“ bei ihm ganz umsonst eine silberne Remontoiruhr samt prachtvoller Kette erhalten, wenn er für die Versandkosten poste restante an das „Exporthaus Salomon Schwarz“ eine Krone einsende. Die Leute erhielten dann nur ein Metallkettchen ohne Uhr, und mehrere erstatteten Anzeigen. Die Verantwortung des Angeklagten ging dahin, das „jedermann könne erhalten“ sei nicht gleichbedeutend mit „jedermann erhalte sofort“, vielmehr müsse jedermann die Bedingung erfüllen, zuvor bei ihm Waren für 40 Kronen einzukaufen; tue er das, dann könne er die silberne Uhr samt Kette haben. Vorläufig erhalte jeder eine Metallkette, die allein eine Krone wert sei und die Anweisung, wie er Uhr und Kette erhalten könne.

Bei der fortgesetzten Verhandlung wurde ein Exemplar des Metallkettchens dem beeideten Schätzmeister vorgelegt, der angab, dasselbe besitze einen Kaufwert von annähernd einer Krone. Der Verteidiger führte sodann aus, es handle sich hier um eine Geschäftsreklame, die kein strafrechtlich verpöntes Delikt bilde.

Der Richter sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, es liege wohl eine Irreführung des Publikums vor, doch fehle das zum Betrüge erforderliche Kriterium der Schädigung, da die Kette an Wert fast eine Krone repräsentiert. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Hoffentlich macht das Berufungsgericht die feine Unterscheidung zwischen „könne erhalten und erhalten“ nicht zur eigenen Anschauung, sondern dem schlaunen Salomon klar, daß Schwindel eben Schwindel ist und gehörig bestraft werden muß.

Als Dritten im Bunde solcher eigenartiger Uhrenlieferanten führen wir noch den Kaufmann David M. zu Erkenschwick vor. Er ließ in seinem Schaufenster ein Plakat anbringen: „Bei Einkauf von 21 Mark an eine

Taschenuhr gratis.“

Plötzlich wurde diese Ankündigung ergänzt: „Beim Einkauf eines Anzuges von 21 Mark an usw.“ Ein Kunde, der, während noch das erste Plakat aushing, Einkäufe von 25 Mark machte, erhielt trotz ausdrücklicher Aufforderung die Uhr nicht. Ebenso wußte M. einem anderen Käufer eines Anzuges von 21 Mark die Uhr, die dieser bereits in Händen hatte, wieder abzunehmen. Welch herrliche Uhren die Käufer im übrigen als Zugabe erhalten haben müssen, beweist, daß M. den Wert derselben selbst mit 1,25 Mark (!) angab. Das Gericht verurteilte M., unter Freisprechung in dem ersten Falle, im zweiten Falle wegen Betruges zu 100 Mark Geldstrafe. — Das ist noch wenig genug.

Ein eigenartiges Licht auf die

1-Mark-Bazare

wirft die Klage eines Handlungsgehilfen gegen den Kaufmann Wittstock in Dortmund. Letzterer führt unter dem Namen „Bijouterie Parisienne“ verschiedene Bazare.

Der Kläger war in dem Geschäft an dem Westenhellweg angestellt. Er kündigte, weil er angeblich wegen der betrügerischen Manipulationen, die im Geschäft üblich seien, Angst vor der Staatsanwaltschaft bekam. In München sei einmal wegen ähnlicher Praktiken jemand zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden wegen Betrug. In den 1-Mark-Bazaren würde nur mit „Fett und Licht“ gearbeitet. Es wurden nicht nur Artikel zu 1 Mark geführt, son-

dern auch viel teurere. Wenn nun ein Käufer 1 Mark für einen Gegenstand bezahlt habe, dann werde dieses Stück schlecht gemacht, um den Käufer zu veranlassen, einen viel höheren Betrag für ein anderes Stück Ware, das oft nur 15 bis 25 Pfg. im Einkauf kostete, aber zu 2, 4, 6 und 8 Mark verkauft werde, auszugeben. Durch das verschwenderisch verwendete Licht und durch Reiben mit Fett würden die Käufer getäuscht und betrogen. Der Kläger hat, wie er angibt, Sachen zu 12 und 14 Mark verkauft, die Ware sei aber „schwarz“ geworden und die Käufer hätten nachher gedroht, „zur Polizei“ gehen zu wollen. Der Kläger erklärt noch, die Kundschaft dieser neuen 1-Mark-Bazare bestehe nur aus Arbeiterfrauen und armen Dienstmädchen, und er habe sich geweigert, dieses „Zwischen“, so werde die Betrügerei genannt, weiter zu machen. Der Vertreter des Geschäfts, Kaufmann Wittstock, erklärt, kein „Fachmann“ zu sein, mit dem Verkauf der 1-Mark-Sachen sei ihm allerdings nicht gedient, aber alle Waren seien zu angemessenen Preisen verkauft worden. Der Kaufmann kann aber nicht bestreiten, daß Willkür in der Preisstellung herrscht. Der Kläger gibt noch an, in den 1-Mark-Bazaren sei das „Zwischen“ allgemein. Der Kaufmann Wittstock habe es dem Kläger sogar „gezeigt und vorgemacht“. Wenn die 1 Mark bezahlt sei, sitze der Käufer in der Falle, er werde nicht mehr losgelassen, bis er einen höheren Betrag für eine andere Ware los geworden sei. Die Verkäufer würden nach dem Umsatz bezahlt. Die ganze Sache sei Betrug. Zwischen den Parteien kam ein Vergleich zustande, wonach dem Kläger 110 Mark ausgezahlt wurden.

Das Publikum wird über die Aufklärung, welche vorstehende Gerichtsverhandlung erbracht hat, wohl wenig erbaut sein und hoffentlich die 1-Mark-Bazare nunmehr richtig einzuschätzen wissen.

Was ist ein Ausverkauf?

Vor dem Oberlandesgericht in Karlsruhe schwebte kürzlich ein an sich weniger interessierender Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbs, der durch die Veranstaltung eines sogenannten „Totalausverkaufs zu enorm billigen Preisen wegen Geschäftsverlegung“ begangen worden sein sollte. In dem Streit äußerte sich das Gericht über den Begriff „Ausverkauf“ wie folgt: Das Wort „Ausverkauf“ darf in öffentlichen Ankündigungen nur dann gebraucht werden, wenn die Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung des ganzen Geschäftsbetriebes oder auch nur einer bestimmten Warengattung beabsichtigt ist. In dem Urteile wurde dann noch des weiteren ausgeführt, daß an dieser Auslegung des Begriffes „Ausverkauf“ die in der Geschäftswelt herrschenden Gepflogenheiten nichts änderten, und die Bekanntmachungen von den verschiedensten Arten Ausverkäufen nur deshalb unbeanstandet blieben, weil niemand gegen diese Geschäftsleute Klage anstrenge. Auf die Revision hin hob das Reichsgericht das oberlandesgerichtliche Urteil jedoch wieder auf und erkannte, daß gegen die Anzeigen eines „Totalausverkaufs zu enorm billigen Preisen wegen Geschäftsverlegung“ ebensowenig einzuwenden sei, wie gegen einen „Saisonausverkauf“, „Weihnachtsausverkauf“, „Ausverkauf wegen Räumung“ usw. — Ob das Reichsgericht nach dem 1. Oktober noch ebenso urteilen wird, ist uns doch fraglich. Das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb faßt den Begriff Ausverkauf doch erheblich enger.

Mit kollegial. Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

Waag, Pendel und Unruh der Uhrwerke.

Von Ludolf Rniep.

Mit dem In-die-Erscheinung-treten der ersten Waaguhr vor vielen Jahrhunderten hebt die Epoche der Taktgeber für quirlförmige Bewegungsart bei den Uhrhemmungen an, die vor dieser Zeitperiode in einer Parallelbewegungsart (flüssiges Ventil der

Wasseruhr) und in einer radförmigen (Windfang der Räderuhr) bestand. Es mag bei vielen Lesern ein Kopfschütteln verursachen, wenn hier gesagt wird, daß die Hemmung bei den Wasseruhren ein laufendes Zahnstangengeserr für Parallelbewegung ist, und